Abtragungen sowie Abtretungen von Erbanteilen:

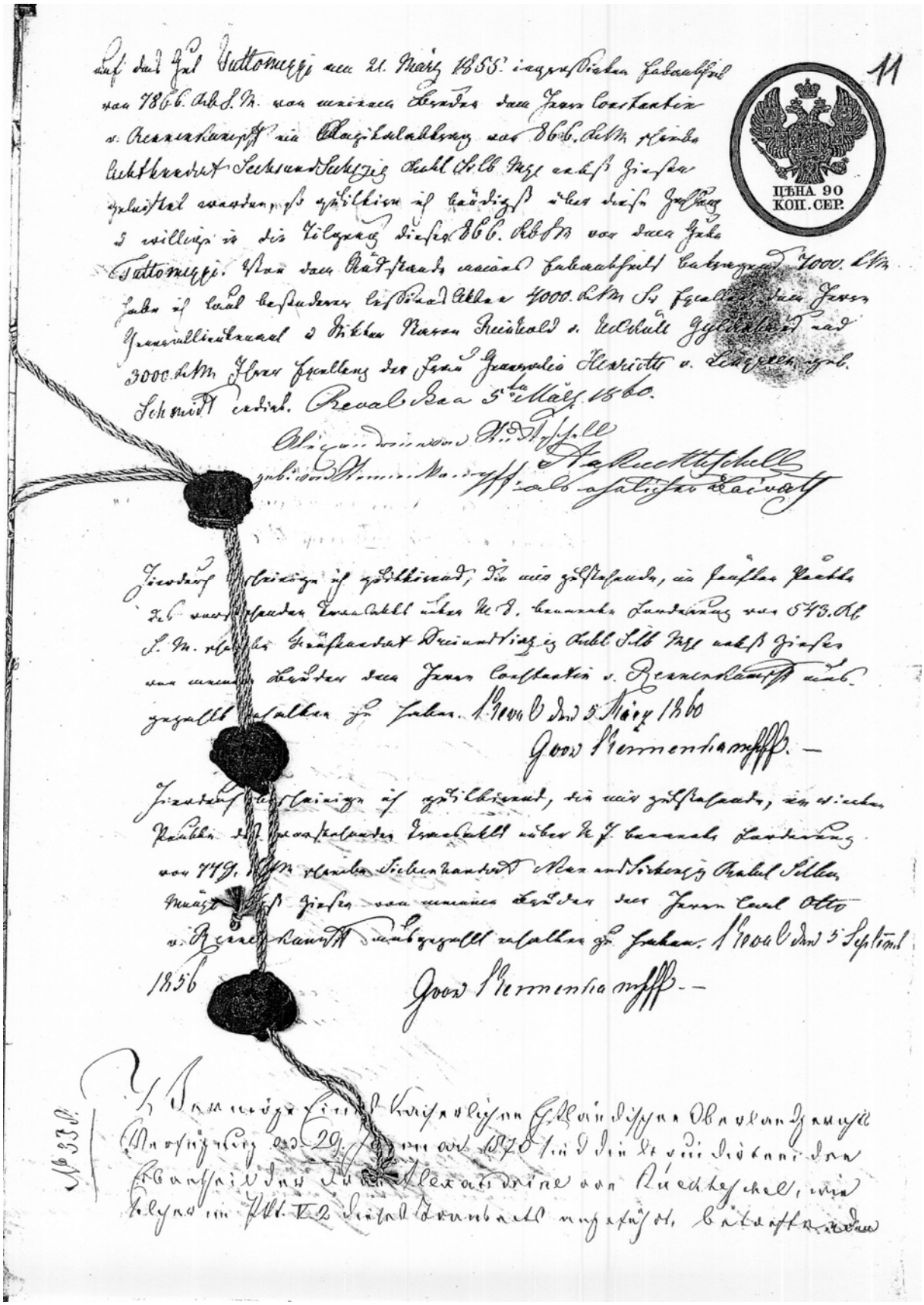

11

ЦѢНА 90 КОП. СЕР.

Auf das Gut Tuttomeggi am 21. März 1855 ingrossirten Erbantheil von 7866 Rbl S.M. von meinem Bruder dem Herrn Constantin v. Rennenkampff ein Capitalabtrag von 866 Rbl Sieben Hundert Sechs und Sechzig Rubel Silb. Mze nebst Zinsen geleistet worden, so quittire ich bündigst über diese Zahlung und willige in die Tilgung dieser 866 Rbl S.M. vor dem Gute Tuttomeggi. Von dem Rückstande meines Erbantheils betragend 7000 Rbl habe ich laut besonderer Cessionsakten 4000 Rbl Sr. Excellenz dem Herrn Generallieutenant und Ritter Baron Reinhold v. Uexküll Gyldenbrand und 3000 Rbl Ihrer Excellenz der Frau Generalin Henriette v. Lingreen geb. Schmidt cedirt. Reval den 5ten März 1860.

Alexandrine von Rüdtschell
geb. von Rennenkampff
Alexandrine Rüdtschell
als ehelicher Beirath

Hierdurch bescheinige ich quittirend, die mir zustehende, im fünften Punkte des vorstehenden Transakts unter N 8. benannte Forderung von 543 Rbl S.M. schreibe Fünfhundert Dreiundvierzig Rubel Silb. Mze nebst Zinsen von meinem Bruder dem Herrn Constantin v. Rennenkampff ausgezahlt erhalten zu haben. Reval den 5 März 1860

Goow Rennenkampff. —

Hierdurch bescheinige ich quittirend, die mir zustehende, im vierten Punkte des vorstehenden Transakts unter N 7. benannte Forderung von 779 Rbl Sieben Hundert Neun und Siebenzig Rubel Silber Münze nebst Zinsen von meinem Bruder dem Herrn Carl Otto v. Rennenkampff ausgezahlt erhalten zu haben. Reval den 5 Septemb 1856

Goow Rennenkampff. —

№ 33 P.

Vermöge eines kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichts Verfügung vom 29. Januar 1870 sind die liquidirten den Erbantheil der Frau Alexandrine von Rüdtschell, wie solcher im Pkt. V 2 dieses Transakts angeführt, betreffenden

118

Dreitausend achthundert sechs und sechzig (3866) Rb. S. expressirt worden.—
Reval Oberlandgerichts Canzlei am 4. Februar 1870.

in fidem
Nr. Ramm
Prot.

N: 974.

Vermöge Eines Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichts Verfügung vom 14. März 1870 ist der rückständige, mit Viertausend (4000) Rb. ausgezahlte Betrag des transactmäßigen, in dem Tilgungs-Instrumente d.d. 14. Februar 1870 No 338 erwähnten Postens expressirt worden. Reval Oberlandgerichts Canzlei am 27. März 1870.

in fidem
Nr. Ramm
Prot.

Hierdurch bescheinige ich, daß der Herr Carl Otto von Rennenkampff dem zufolge vorliegenden Erbtheilungs-transacts Pkt IV sub 2 auf das Gut Sastama ingrossirte Erbantheil von sieben Tausend acht hundert sechs und sechzig (7866) Rubeln Silber Münze nebst Zinsen mir am heutigen Tage voll ausgezahlt hat, und willige ich in die Tilgung des bezeichneten zu meinen Lasten ingrossirten Postens. Reval d. 6 März 1871.

Natalie Ungern Sternberg
geb. von Rennenkampff

[illegible]
als ehelicher Beirath.

Vermöge Eines Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichts-Verfügung (d. 19 Jan. 1871) ist der transactmäßige, auf Sastama ingrossirte Erbantheil der Frau Natalie Baronin Ungern-Sternberg geb. von Rennenkampff

12

getilgt worden — Reval, Oberlandgerichts-Canzellei am 20. März 1871.

No. 843.

in fidem

v. Ramm

Prot.

Auf das Gut **Tuttomeggi** am 21. März 1855 ingrossirten Erbantheil von 7.866 Rb. S. M. von meinem Bruder Herrn **Constantin von Rennenkampff** ein Kapitalbetrag von 866 R. S. M., schreibe, achthundertsechsundsechzig Rubel Silber Münze, nebst Zinsen geleistet worden, so quittiere ich gnädigst über diese Zahlung und willige in die Tilgung dieser 866 R. S. M. von dem Gute Tuttomeggi.

Von dem Rückstande meines Erbantheils, betragen 7.000 Rbl. S. M. habe ich laut besonderer Cessions Akte 4.000 R. S. M. Sr. Excellence dem Herrn Generallieutenant und Ritter **Baron Reinhold von Üxküll** Güldenband und 3.000 R. S. M. Ihrer Excellenz der Frau **Generalin Henriette von Linngreen**, geb. Schmidt cedirt.

Reval, den 5ten März 1860

Alexandrine von Ruckteschell
geb. von Rennenkampff

A. von Ruckteschell
als ehelicher Beirath

Hierdurch bescheinige ich quittierend, die mir zustehende, im fünften Punkte des vorstehenden Transacts unter Nr. 8 benannte Forderung von 543 Rb. S. M., schreibe, fünfhundertdreiundvierzig Rubel Si. Mze. nebst Zinsen von meinem Bruder **Constantin von Rennenkampff** ausgezahlt erhalten zu haben.

Reval, den 5. März 1860

G. von Rennenkampff

Hierdurch bescheinige ich quittierend, die mir zustehende, im vierten Punkte des vorstehenden Transacts unter Nr. 7 benannte Forderung von 779 Rb. S. M., schreibe, siebenhundertneunundsiebzig Rubel Silber Münze nebst Zinsen von meinem Bruder **Carl Otto von Rennenkampff** ausgezahlt erhalten zu haben.

Reval, den 5. September 1856

G. von Rennenkampff

Nr. 338 Vermöge eines Kayserlichen Estländischen Oberlandgerichts –

Verfügung vom 29. Januar 1870

sind die auf den Erbantheil der **Frau Alexandrine von Ruckteschell**,
wie folgend im Punkte V 2 dieses Transacts angeführt, betreffenden dreitausendachthundertsechsundsechzig 3.866 R. S. exgrossirt worden.

Reval, Oberlandgerichts Canzlei vom 4. Februar 1870

in fidem

N. v. Ramm
Prot.

Nr. 974 Vermöge eines Kayserlichen Estländischen Oberlandgerichts –

Verfügung vom 14. März 1870

ist der rückständige, mit viertausend 4.000 ausgezahlte Betrag des transactmäßigen, in dem Tilgungs-Instrumente d.d. 14. Februar 1870 Nr. 338 erwähnten Postens, exgrossirt worden.

Reval, Oberlandgerichts Canzlei vom 27. März 1870

in fidem

N. v. Ramm
Prot.

Hierdurch bescheinige ich, daß der Herr **Carl Otto von Rennenkampff,** dem zu Folge vorliegenden Erbtheilungstransacts Pkt. IV unt. 2, auf das **Gut Sastama** ingrossirten Erbantheil von siebentausendachthundertsechsundsechzig (7.866) Rub.Silb.M. nebst Zinsen am heutigen Tage voll ausgezahlt hat, und willige ich in die Tilgung des beygefügten zu meinen Lasten ingrossirten Postens.

Reval, d. 6. März 1871

Natalie Ungern Sternberg
geb. v. Rennenkampff

B. v. Ungern Sterberg
als ehelicher Beirath

Nr. 843 Vermöge eines Kayserlichen Estländischen Oberlandgerichts –

Verfügung vom 19. März 1871

ist der transactmäßige, auf **Sastama** ingrossirte Erbantheil der Frau Natalie **Baronin Ungern Sternberg**, geb. v. Rennenkampff getilgt worden.

Reval, Oberlandgerichts Canzlei vom 20. März 1871

in fidem

N. v. Ramm
Prot.